Satzungen

der

Deutschen Gartenbau-Gesellschaft

Berlin N. 4, Invalidenstraße 42

Schirmherr:
Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

1926

3000. 1. 9. 26

Satzungen

der

Deutschen Gartenbau-Gesellschaft

Berlin N. 4, Invalidenstraße 42



Schirmherr:

Der Preußische Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten

1926

Jeder
werbe in
seinem Kreise
dauernd Mitglieder
für die

Deutsche Gartenbau-Gesellschaft

Geschäftsstelle:

Berlin N. 4, Invalidenstraße 42

Fernsprecher: Norden 12262

Satzungen

der

Deutschen Gartenbau-Gesellschaft

(D. G.-G.)

Genehmigt durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. November 1925.

Die Gesellschaft hat Korporationsrechte.

§ 1.

Name und Zweck der Gesellschaft.

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gartenbau-Gesellschaft" (abgekürzt D. G.-G.). Ihr Zweck ist die Förderung des Gartenbaues in wissenschaftlicher, künstlerischer und praktischer Beziehung.

§ 2.

Bildung von Abteilungen für besondere Zweige.

Zur Erzielung einer im Interesse der Gesellschaft liegenden regeren Mitarbeit sämtlicher Mitglieder werden nach Bedürfnis Sonderabteilungen, in denen besondere Zweige des Gartenbaues gepflegt werden, errichtet. An der Spitze einer jeden solchen Sonderabteilung steht ein Vorstand, der nach einer vom Präsidium (§ 13) aufzustellenden Geschäftsordnung gewählt wird. Die Vorsitzenden dieser Sonderabteilungen sind zu gleicher Zeit Präsidialmitglieder der Gesellschaft (vergl. § 13).

§ 3.

Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Gesellschaft u. a. folgenden Maßnahmen ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden:

a) der Veranstaltung regelmäßiger Versammlungen mit Abhaltung belehrender Vorträge,
b) der Veranstaltung von Ausstellungen und Wettbewerben, unter Verleihung von Auszeichnungen,
c) der Durchführung von praktischen Versuchen, sowie der Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen und Forschungen,
d) der Herausgabe einer Zeitschrift und anderer Veröffentlichungen sowie Unterhaltung einer Bücherei,
e) der Förderung und dem Ausbau des gärtnerischen Fachschulwesens und der Verleihung von Stipendien zur Ausbildung bedürftiger und würdiger Gärtner,
f) der Unterstützung von gärtnerischen Wohlfahrtseinrichtungen.

§ 4.

Sitz der Gesellschaft.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
Zweigniederlassungen können errichtet werden.

§ 5.

Einteilung der Mitglieder.

Die Gesellschaft hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. Mitglieder ehrenhalber:
   a) Ehrenmitglieder, die von der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums auf Lebenszeit gewählt werden,
   b) korrespondierende Mitglieder, die durch das Präsidium unter der Voraussetzung reger Mitarbeit ernannt werden,
2. ordentliche Mitglieder, von denen je nach Art und Höhe ihres Beitrags (vergl. § 8) lebenslängliche, Patronats- und ordentliche Mitglieder im engeren Sinne unterschieden werden.

§ 6.

Angliederung von Gartenbau- pp. Vereinen, Korporationen usw.

Gartenbau- und zweckverwandte Vereinigungen können sich der Gesellschaft korporativ anschließen. Ueber die Bedingungen, unter denen der Anschluß erfolgen soll — Stimmzahl, Sonderabteilung usw. — entscheidet das Präsidium von Fall zu Fall. Der Beitrag richtet sich nach der jeweiligen Mitgliederzahl des angeschlossenen Vereins dergestalt, daß für je 100 Mitglieder der Beitrag für ein ordentliches Mitglied gezahlt wird, wobei jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird. Rechte und Pflichten regeln sich nach § 11.

§ 7.

Das Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 8.

Mitgliedsbeiträge.

Der von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlende Beitrag wird von einer Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

Mitglieder, die einen einmaligen Beitrag von mindestens 500 RM. zahlen, sind von allen weiteren Beiträgen befreit (lebenslängliche Mitglieder).

Solche ordentlichen Mitglieder, die sich verpflichten, an Stelle des Beitrags für ein ordentliches Mitglied jährlich einen solchen von mindestens 100 RM. zu zahlen, heißen Patronatsmitglieder.

Wer nach dem 1. Juli aufgenommen wird, zahlt für das laufende Geschäftsjahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages. Der erstmalige Jahresbeitrag ist innerhalb 14 Tagen nach der Aufnahme, jeder fernere Jahresbeitrag innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 9.

Aufnahme der ordentlichen Mitglieder (§ 5 Nr. 2).

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium.

Als ordentliche Mitglieder können außer natürlichen Personen auch juristische (Behörden, Institute usw.) aufgenommen werden.

Von der Aufnahme wird dem Aufgenommenen unter gleichzeitiger Zusendung der Satzungen seitens des geschäftsführenden Präsidiums Mitteilung gemacht. Nach Zahlung des laufenden Jahresbeitrages erhält der Aufgenommene die Mitgliedskarte für das laufende Jahr.

§ 10.

Ausscheiden der ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Tod,
b) Austritt,
c) Ausschluß,
d) Streichung.

Der Austritt ist frühestens zwei Jahre nach dem Eintritt und immer nur am Schlusse eines Geschäftsjahres durch Uebersendung einer an das geschäftsführende Präsidium zu richtenden schriftlichen Mitteilung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Der Ausschluß kann durch Beschluß des Präsidiums ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen der Gesellschaft schädigt oder sich unehrenhafte Handlungen zu Schulden kommen läßt. Der Ausschlußantrag ist bei dem Präsidium schriftlich zu stellen; er muß von einem Mitgliede des Präsidiums oder von mindestens 10 stimmberechtigten (§ 11) Mitgliedern unterzeichnet sein. Von dem Antrage auf Ausschluß ist das betreffende Mitglied vier Wochen vor der Beschlußfassung in Kenntnis zu setzen.

Wer trotz wiederholter Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann durch Beschluß des Präsidiums aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Für die rückständigen Beiträge bleibt das durch Ausschluß oder Streichung ausscheidende Mitglied der Gesellschaft haftbar.

Ein Mitglied, welches aus der Gesellschaft ausscheidet, verliert jedes Anrecht auf das Vermögen der Gesellschaft.

§ 11.

Pflichten und Rechte der Mitglieder (§§ 5 und 6).

Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen der Gesellschaft nach jeder Richtung hin wahrzunehmen, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen, und, soweit sie hierzu in der Lage sind, die Bestrebungen und Einrichtungen der Gesellschaft durch rege Mitarbeit zu unterstützen.

Nur die im § 5 angeführten und die nach § 6 vom Präsidium zu bestimmenden Mitglieder besitzen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Alle Mitglieder (§§ 5 und 6) haben das Recht:

a) der Teilnahme an den Versammlungen,
b) der unentgeltlichen Benutzung der Bibliothek,
c) des freien Eintritts bei Ausstellungen der Gesellschaft,
d) auf unentgeltliche Lieferung der von der Gesellschaft herausgegebenen Zeitschrift und sonstiger Veröffentlichungen, soweit das Gesamtpräsidium es beschließt.
e) Korporative Mitglieder erhalten nach Maßgabe ihrer Beiträge eine entsprechende Anzahl Stücke der Zeitschrift.

§ 12.

Gäste.

Allen stimmberechtigten Mitgliedern (§ 11, Abs. 2) ist es gestattet, Gäste zu den Versammlungen der Gesellschaft einzuführen.

§ 13.

Das Präsidium.

Die Interessen der Gesellschaft werden von einem Präsidium wahrgenommen. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

a) einem etwa ernannten Ehrenpräsidenten, dessen Rechte die gleichen sind, wie die der Ehrenmitglieder (§ 5, Nr. 1a, § 11),
b) 15 von der Generalversammlung und bis zu 15 vom Präsidium gewählten Mitgliedern,
c) den Vorsitzenden der gemäß § 2 etwa gebildeten Sonderabteilungen oder ihren Stellvertretern.

Ein Ehrenpräsident wird von der ordentlichen Generalversammlung (§ 16) auf Lebensdauer gewählt; die Mitglieder des Präsidiums werden auf je zwei Jahre gewählt. Als Uebergangsbestimmung wird festgelegt, daß die Amtstätigkeit der jetzigen Präsidialmitglieder mit der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1926 abläuft.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Tunlichst im unmittelbaren Anschluß an die ordentliche Generalversammlung tritt das neue Präsidium zusammen und wählt aus den Mitgliedern zu b) und c) das geschäftsführende Präsidium (§ 14) für die nächsten beiden Geschäftsjahre.

Scheidet eines der Präsidialmitglieder zu b) während der Dauer seines Amtes aus, so wählt das Präsidium für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann aus den ordentlichen Mitgliedern.

Das Präsidium wird durch das geschäftsführende Präsidium berufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Es muß berufen werden, und zwar innerhalb 10 Tagen, falls ein Drittel der Präsidialmitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung.

Den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident der Gesellschaft oder bei dessen Behinderung einer der beiden Vizepräsidenten (§ 14, Nr. 1 und 2). Sind auch diese nicht anwesend, so erwählt das Präsidium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidungen des Präsidiums können auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden,

Das Präsidium erläßt alle Anweisungen für die Geschäftsführung der Gesellschaft und ihrer Organe. Ihm ist insbesondere vorbehalten:

1. die Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern (§ 5, Nr. 1 b),
2. die Bildung von Sonderabteilungen und Zweigniederlassungen (§§ 2 und 4),
3. Vereinbarungen über die Angliederung von Vereinen oder Korporationen (§ 6),

4. die Bestimmung von Ort und Zeit der Generalversammlungen,
5. die Bestimmung von Ort und Zeit etwaiger Ausstellungen,
6. die Streichung und der Ausschluß von Mitgliedern (§ 10, c und d),
7. die Genehmigung des Haushaltsplans und die Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens.

   Zu diesem Zweck wählt das Präsidium aus seiner Mitte einen Kassenausschuß, der aus 3 Mitgliedern zu bestehen hat. Der Kassenausschuß hat den Jahresabschluß zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Entlastung zu beantragen.
8. der Erlaß von Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Wahl und die Befugnisse der Vorstände der etwa errichteten Sonderabteilungen. Es ist dem Präsidium unbenommen, für bestimmte Zwecke vorübergehend aus seiner Mitte außerdem Kommissionen zu bilden.
9. die Erledigung aller Beschwerden.

Die Entscheidung des Präsidiums in Beschwerdeangelegenheiten ist endgültig.

§ 14.

Das geschäftsführende Präsidium.

Das nach § 13 zu wählende geschäftsführende Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten der Gesellschaft,
2. den beiden Vizepräsidenten,
3. dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter,
4. den Schriftführern.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums führen ihr Amt bis zur Bildung eines neuen geschäftsführenden Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig.

Dem geschäftsführenden Präsidium liegt die Verantwortung für die Führung der laufenden Geschäfte ob; es hat die Vorlagen für das Präsidium und die Generalversammlung vorzubereiten und die Ausführung der Beschlüsse zu überwachen.

Insbesondere hat das geschäftsführende Präsidium die Aufstellung eines Haushaltsplans vorzubereiten, die Tätigkeit der Geschäftsstelle zu überwachen, sowie die erforderlichen Anträge hinsichtlich Anstellung und Entlassung von Angestellten beim Präsidium zu stellen.

Das geschäftsführende Präsidium vertritt die Gesellschaft nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Zur Gültigkeit von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften, die die Gesellschaft verpflichten, ist unter der Urkunde die Unterschrift des Präsidenten und eines Vizepräsidenten, oder, wenn der Präsident verhindert ist, die Unterschrift der beiden Vizepräsidenten erforderlich und ausreichend.

Das geschäftsführende Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, über den abgestimmt wurde, als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich herbeigeführt werden.

§ 15.

Die Geschäftsstelle.

Zum Leiter der Geschäftsstelle kann vom geschäftsführenden Präsidium ein Generalsekretär angestellt werden, der zugleich beratendes Mitglied des Präsidiums ist.

Seine Befugnisse sowie die weiterer Geschäftsführer und des Herausgebers des Gesellschaftsorgans werden vom Präsidium durch Vertrag geregelt.

§ 16.

Die Generalversammlungen.

Die Generalversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie können an beliebigen Orten Deutschlands abgehalten werden.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar jeden Jahres statt. Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. wählt sie die in § 13 unter a) und b) vorgesehenen Mitglieder des Präsidiums,
2. nimmt sie den Jahres- und Kassenbericht sowie den Voranschlag des Präsidiums entgegen,

3. vollzieht sie die Entlastung des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums,
4. beschließt sie vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über Satzungsänderungen,
5. wählt sie Ehrenmitglieder,
6. beschließt sie über die Erwerbung von Grundstücken.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens 40 Mitgliedern beim geschäftsführenden Präsidium gestellt wird. In diesem Falle muß die Generalversammlung innerhalb 30 Tagen stattfinden.

Satzungsänderungen können auch in außerordentlichen Generalversammlungen beschlossen werden, sofern sie am Sitze der Gesellschaft stattfinden.

Die Einberufung und Leitung der Generalversammlung erfolgt durch den Präsidenten und in seiner Behinderung durch einen der Vizepräsidenten der Gesellschaft. Die Berufung soll mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in der von der Gesellschaft herausgegebenen Zeitschrift oder in Ermangelung einer solchen in dem vom Präsidium zum Publikationsorgan der Gesellschaft bestimmten Blatt erfolgen. Außerdem können die Mitglieder durch besondere Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung in Kenntnis gesetzt werden.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Zu Beschlüssen, welche Aenderung der Satzungen, Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken betreffen, ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteilen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wahlen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf vorgenommen. Bei Widerspruch erfolgen sie durch Stimmzettel.

Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Mitgliedern des Präsidiums, darunter einem der Schriftführer, und einem der Geschäftsführer oder dem Generalsekretär, falls ein solcher vorhanden, zu unterzeichnen ist.

§ 17.

Auflösung der Gesellschaft.

Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft ist nur dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn er entweder von dem Präsidium oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 11) gestellt wird.

Zur Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung ist eine außerordentliche Generalversammlung nach dem Sitz der Gesellschaft zu berufen und ist jedem Mitgliede der Antrag auf Auflösung bekannt zu geben.

Zu dem Beschluß der Auflösung ist notwendig, daß in der Generalversammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten (§ 11) Mitglieder anwesend ist und von diesen mindestens drei Vierteile dem Beschluß zustimmen. War die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist die Generalversammlung nicht beschlußfähig und muß innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung einberufen werden, in der alsdann die Auflösung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden kann. In der Einladung zu dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Für den Beschluß auf Auflösung sowie auf Abänderung der Zweckbestimmung der Gesellschaft ist die Genehmigung des Schirmherrn erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren, welche das Präsidium erwählt. Ueber die Einzelheiten der Liquidation und den Anfall des Gesellschaftsvermögens entscheidet, vorbehaltlich der Genehmigung des Schirmherrn, die Generalversammlung.



Druck der Buchdruckerei Carl Schmolke, Berlin N. 54, Ackerstraße 11.